

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 06.02.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 14	Bezeichnung der Vorlage: Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen		Datum: 15.02.2019
Vorlage-Nr: VO/0041/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.02.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.19, eingegangen am 14.02.19 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der am 18.12.18 beschlossenen Haushaltssatzung nebst 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass der Rat einen Beitrittsbeschluss zur Änderung eines Teilinhaltes (§ 4) der Haushaltssatzung beschließt.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Summe der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage. In der Eigenkapitalübersicht (siehe Anlage) war richtigerweise dargestellt, dass in Fortschreibung des Jahresergebnisses 2017 und der Planzahlen von 2018 zur Deckung des Fehlbetrages 2019 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und aus der Allgemeinen Rücklage erforderlich ist. In der Haushaltssatzung war jedoch textlich in § 4 beschrieben, dass der geplante Fehlbetrag in Höhe von 321.441 € vollständig aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt wird. Die Differenzierung in der Haushaltssatzung ist nun nachzuholen.

Die Haushaltssatzung darf erst nach erfolgtem Beitrittsbeschluss bekannt gemacht werden. Erst mit der Bekanntmachung ist die vorläufige Haushaltsführung beendet (vgl. § 82 GO NRW).

Die Kommunalaufsicht bestätigt, dass der unterbliebene Haushaltsansatz für den Fonds Deutsche Einheit das Verfahren nicht hemmt und im Einzelnen wegen Unterschreitung der Wertgrenze keine Nachtragssatzungspflicht auslöst.

Wie in den vorherigen Genehmigungen weist die Kommunalaufsicht erneut nachdrücklich darauf hin, dass die beschlossenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich umzusetzen sind.

Außerdem wiederholt die Kommunalaufsicht den Hinweis, dass die Stadt von Ermächtigungsübertragungen nur zurückhaltend Gebrauch machen sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung von § 4 der Haushaltssatzung:

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 114.540 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 206.901 EUR

festgesetzt.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Postfach
41844 Wegberg

Dienststelle: Stabsstelle Kommunalaufsicht und
Vergabeangelegenheiten
Geschäftszeichen: 15 14 11 - 9
Auskunft erteilt: Frau Lenzen
Zimmer-Nr.: 128
Zentrale: 02452-13- 0
Durchwahl: 02452-13- 13 02
Telefax: 02452-13- 13 95
E-Mail: Kathrin.lenzen@kreis-heinsberg.de
Datum: 11.02.2019

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2019
Ihre Anzeige vom 19.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 19.12.2018 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung nebst 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2019 an.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 18.12.2018 vom Rat beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW unter der nachstehenden Bedingung.

Die Festsetzung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung wird nicht korrekt dargestellt. Nach der jetzigen Planung ist noch ein Restbestand der Ausgleichsrücklage vorhanden. Die Ausgleichsrücklage ist vorrangig zu verringern, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Erst danach ist die allgemeine Rücklage zu verringern.

Die vorstehende Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 gem. der Vorgaben des § 78 GO NRW geändert wird. Diese Änderungen bedürfen eines Beitrittsbeschlusses des Rates.

Die Haushaltssatzung darf nach erfolgtem Beitrittsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

II. Auflagen

1. Der vom Rat getroffene Beitrittsbeschluss ist mir umgehend vorzulegen.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

2. Die Planung der Aufwendungen des Fonds Deutscher Einheit wurde fälschlicherweise unterlassen. Eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Es ist jedoch unverzüglich eine Nachtragssatzung zu verabschieden und mir zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Wertgrenzen des § 9 der Haushaltssatzung überschritten werden.
3. Zum 30. Juni 2019 ist ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der v. g. Hinweise vorzulegen.

III. Hinweise

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben.
2. Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Der genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich. Bei nicht absehbaren und von der Stadt Wegberg nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Stadt kann eine Verlängerung aufsichtsbehördlich genehmigt werden.
4. Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wegberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Wegberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um den genehmigten Zeitraum einzuhalten.
5. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.
6. Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

IV. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Gesamtergebnisplan der Stadt Wegberg beträgt der Fehlbedarf im aktuellen Haushaltsjahr 321.440 EUR.

Die durch die Jahresüberschüsse 2015 und 2016 aufgefüllte Ausgleichsrücklage hat 2019 voraussichtlich einen Bestand von 114.540 EUR. Der Haushalt ist demnach nicht ausgeglichen. Die Ausgleichsrücklage ist um 114.540 EUR zu verringern. Weiterhin ist die allgemeine Rücklage um 206.900 EUR zu verringern. Der § 4 der Haushaltssatzung regelt jedoch nur die Verringerung der allgemeinen Rücklage. Die Haushaltssatzung widerspricht damit den Aussagen der §§ 75 und 78 GO NRW. Eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. der Verringerung der allgemeinen Rücklage erfolgt daher nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Haushaltssatzung entsprechend durch Ratsbeschluss (Beitrittsbeschluss) geändert wird. Der mittelfristige Planungszeitraum 2020 bis 2022 schließt in 2020 ebenfalls mit einem Jahresfehlbetrag ab, ab 2021 werden hingegen Jahresüberschüsse erwartet.

In den Jahren 2013 und 2014 betrug die jährliche Verringerung der allgemeinen Rücklage nach den Jahresergebnissen 11,01 % und 5,56 %. Seit dem Haushaltsjahr 2015 besteht für die Stadt Wegberg die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW.

Nach der zehnjährigen Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW konnte die Stadt Wegberg zunächst für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW darstellen. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird der Haushaltsausgleich wesentlich früher im Jahr 2021 dargestellt.

Zum 01.01.2019 beträgt die allgemeine Rücklage 42.820.788 EUR. Am Ende der mittelfristigen Finanzplanung (31.12.2024) beträgt die allgemeine Rücklage voraussichtlich 41.972.505 EUR. Die Ausgleichsrücklage hat dann einen voraussichtlichen Stand von 14.020.161 EUR. Die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals sinkt durch den erwarteten Jahresfehlbetrag in 2019 und 2020 leicht. Dem stetigen Eigenkapitalverzehr ist im Rahmen der Haushaltsplanung entgegenzuwirken.

HSK-Maßnahme Nr. 3 Veranstaltung des Stadtmarketings:

Bislang konnten mit dieser Maßnahme keine Einsparbeiträge erzielt werden. Fehlende Einsparungen sind auch zukünftig durch andere Maßnahmen zu kompensieren.

Von der HSK-Maßnahme Nr. 7 Schulstandortoptimierung hat der Rat jedoch bereits inhaltlich Abstand genommen. Eine Kompensationsmaßnahme wurde dafür nicht verabschiedet. Vielmehr ist beabsichtigt, die geplanten Konsolidierungsbeiträge durch Verbesserungen bei anderen Maßnahmen aufzufangen. Sollte die Kompensation durch Mehrerträge bei anderen Maßnahmen nicht erfolgreich sein, so ist vom Rat eine anderweitige Kompensationsmaßnahme zu beschließen.

HSK-Maßnahme Nr. 8 Zinsreduzierungskonzept:

Die Konsolidierungsmaßnahme Nr. 8 Zinsreduzierungskonzept wurde nunmehr konkreter beschrieben. Es bleibt abzuwarten, ob die Konsolidierungsbeiträge auf Grund der hohen Investitionstätigkeit in den nächsten Jahren erreicht werden können. Anderenfalls ist auch hier eine Kompensationsmaßnahme zu beschließen.

HSK-Maßnahme Nr. 12 Anhebung Beitragssätze KAG:

Bei der o. g. Maßnahme sind für das Jahr 2019 Einsparmöglichkeiten in Höhe von 2.400 EUR eingeplant. Ab dem Jahr 2020 sind sogar Konsolidierungsbeträgen in Höhe von 4.080 EUR eingeplant.

Bislang hat es jedoch keinen Beschluss zur Anhebung der Beitragssätze durch den Rat der Stadt Wegberg gegeben, aus dem die geplanten Konsolidierungsbeträge resultieren könnten.

Der Ausbau der anstehenden Straßen „Hessenfeld“ und „In Gerichshausen“ wurde aufgeschoben. In 2019 werden daher keine Einsparungen in Höhe von 2.400 EUR realisiert werden können. Die fehlenden Einsparungen sind durch Mehrerträge bei anderen Maßnahmen zu kompensieren. Sollte die Kompensation durch Mehrerträge bei anderen Maßnahmen nicht erfolgreich sein, so ist vom Rat eine anderweitige Kompensationsmaßnahme zu beschließen.

Für das aktuelle Haushaltsjahr ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 8,675 Mio. EUR bei einer Tilgung in Höhe von 2,250 Mio. EUR geplant. Die Netto-Neuverschuldung beläuft sich somit auf 6,425 Mio. EUR. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wird am Ende des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich rd. 49,2 Mio. EUR betragen.

Auch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung werden zum Teil erhebliche Kreditaufnahmen geplant (2020: 9,320 Mio. EUR, 2021: 367.000 EUR). Im Jahr 2022 ist keine Kreditaufnahme geplant.

Im Jahr 2019 entfallen 667.616 EUR und im Jahr 2020 entfallen 475.872 EUR auf Kredite aus dem Programm Gute Schule 2020. Hierbei werden den Kommunen Kredite der NRW.Bank zur Verfügung

gestellt, deren Tilgungen und Zinsen durch das Land NRW übernommen werden sollen. Die Kredite könnten daher bei der Verschuldung außer Betracht, da es sich dem Grunde nach um eine Zuwendung handelt.

Der mühsame Abbau der Schuldverbindlichkeiten aus Investitionen in den Jahren 2013 bis 2015 wird allein durch die Neuverschuldung im mittelfristigen Planungszeitraum wieder aufgegeben. Eine Inanspruchnahme verbliebener Kreditermächtigungen aus Vorjahren würde die Entwicklung entsprechend negativ beeinflussen.

Entsprechend §§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW ist eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen. Der Ist-Bestand der liquiden Mittel beträgt zu Beginn des aktuellen Haushaltsjahres 1.470.197 EUR. Zu diesem Zeitpunkt bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung mehr.

In den Jahren 2019 bis 2021 werden negative Jahresergebnisse im Finanzplan (-211.300 EUR, -153.900 EUR, -118.950 EUR) erwartet. Zwar wird im Jahr 2022 ein positives Jahresergebnis (2.697.696 EUR) erwartet, dennoch wird der Bestand der liquiden Mittel ab 2019 zunächst einmal reduziert.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass auch in Zukunft nicht auszuschließen ist, dass die Stadt Wegberg auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen sein wird.

Die gemeindlichen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW dürfen nicht nachlassen. Es gilt, die gemeindlichen Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, um dem stetigen Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Die Übernahme von freiwilligen Leistungen ist stets kritisch zu hinterfragen.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen


Schneider
Allgemeiner Vertreter

Entwicklung des Haushaltes der Stadt Wegberg		Abschluss 2012	Abschluss 2013	Abschluss 2014	Abschluss 2015	Abschluss 2016	Abschluss 2017	(Plan) 2018	(Plan) 2019	(Plan) 2020	(Plan) 2021	(Plan) 2022	(Plan) 2023	(Plan) 2024
Erträge (Gesamtergebnisplan)		50.846.272 €	46.461.924 €	50.615.787 €	54.855.155 €	56.353.246 €	55.777.715 €	57.438.223 €	59.671.159 €	59.998.362 €	62.377.846 €	64.065.340 €	65.858.947 €	67.736.668 €
Aufwendungen (Gesamtergebnisplan)		52.584.962 €	53.100.410 €	53.176.425 €	54.204.876 €	54.469.719 €	56.326.716 €	59.308.488 €	59.992.600 €	60.639.745 €	60.386.954 €	61.111.431 €	61.686.568 €	62.833.687 €
Jahresergebnis		- 1.738.690 €	- 6.638.486 €	- 2.560.638 €	650.279 €	1.883.527 €	- 549.001 €	- 1.870.265 €	- 321.441 €	- 641.383 €	1.990.892 €	2.953.909 €	4.172.379 €	4.902.981 €
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	3.970.864 €	- €	896.849 €	- €	- €	650.279 €	2.533.806 €	1.984.805 €	114.540 €	- €	- €	1.990.892 €	4.944.801 €
	Verringerung (-)	- 3.970.864 €	- €	- 896.849 €	- €	- €	- €	- 549.001 €	- 1.870.265 €	- 114.540 €	- €	- €	- €	- €
	Zuführung (+)	- €	896.849 €	- €	- €	650.279 €	1.883.527 €	- €	- €	- €	- €	1.990.892 €	2.953.909 €	4.172.379 €
	Schlussbestand	- €	896.849 €	- €	- €	650.279 €	2.533.806 €	1.984.805 €	114.540 €	- €	- €	1.990.892 €	4.944.801 €	9.117.180 €
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	55.360.206 €	54.786.254 €	51.810.319 €	46.068.682 €	43.532.506 €	43.040.361 €	42.820.788 €	42.820.788 €	42.820.788 €	42.613.887 €	41.972.504 €	41.972.504 €	41.972.504 €
	ergebnisneutrale Veränderung	- 37.742 €	91.367 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO	- €	- 431.763 €	- €	24.462 €	- 492.144 €	- 219.574 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Relevanter Bestand	54.748.512 €	52.150.715 €	46.068.682 €	43.508.044 €	43.532.506 €	43.040.361 €	42.820.788 €	42.820.788 €	42.613.887 €	41.972.504 €	41.972.504 €	41.972.504 €	41.972.504 €
	Relevante Veränderung in €	- 2.635.539 €	- 5.741.637 €	- 2.560.638 €	- €	- €	0 €	- €	- 206.901 €	- 641.383 €	- €	- €	- €	- €
	Relevante Verringerung (in %)	-4,81%	-11,01%	-5,56%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-0,48%	-1,51%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	Zuführung (+)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Schlussbestand	54.786.254 €	51.810.319 €	46.068.682 €	43.532.506 €	43.040.361 €	42.820.788 €	42.820.788 €	42.820.788 €	42.613.887 €	41.972.504 €	41.972.504 €	41.972.504 €	41.972.504 €

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Wegberg mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.671.159 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.992.600 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.554.347 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.713.380 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.866.898 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.344.235 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.084.196 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.659.126 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.675.070 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.885.000 € festgesetzt.

§ 4

Änderungsbeschluss am 26.02.2019 herbeigeführt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **114.540 €** festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **206.901 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

10.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **491 v.H.**

2. Gewerbesteuer auf

433 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2015 – 2024 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist bei dem Freiwerden diese Stelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Regelungen zu Wertgrenzen

Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 25.000 € als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
 - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
 - c. interne Leistungsverrechnungen
 - d. Mehrwert-/Vorsteuern
 - e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
 - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
 - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
 - h. Abschlussbuchungen
3. Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

Nachtragssatzung

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 5 % zu den Gesamtaufwendungen des Gesamtergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Gesamtfinanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 € betragen.
4. Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 10.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

Rückstellungen

1. Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
2. Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 1.000 € festgesetzt.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird.

Aufgestellt gemäß § 80 Absatz 1 GO

Wegberg, den 18.10.2018


Sonja Kühlen
Kämmerin

Bestätigt gemäß § 80 Absatz 2 GO

Wegberg, den 19.10.2018


Michael Stock
Bürgermeister